Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3463

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP/DPB

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft

Das Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) wird wie folgt abgeändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

   „Erfolgt die Zuteilung der Wertpapiere nicht innerhalb von 18 Monaten nach voller Zahlung der Aufbringungsschuld, so erhöht sich der Zinssatz mit Beginn des folgenden Monats auf fünf vom Hundert."

   Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit folgendem Zusatz:

   „und unterliegen nicht der Einkommen- und Körperschaftsteuer."

2. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „31. August 1952" durch die Worte „31. Dezember 1952" ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „31. Dezember 1952" durch die Worte „30. April 1953" ersetzt.

4. In § 8 Satz 2 werden die Worte „31. September 1952" durch die Worte „31. Januar 1953" ersetzt.

5. In § 11 Satz 2 wird folgender Zusatz angefügt:

   „oder der gewerbliche Gewinn des Aufbringungspflichtigen vor Abzug der nach den Vorschriften der §§ 7c und 7d des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Gewinns vom Gewinn abgesetzten Beträge weder im Kalenderjahr 1950 noch im Kalenderjahr 1951 zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigt."

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

6. In § 16 werden die Worte „für den ersten und von zwei vom Hundert für jeden weiteren" durch die Worte „für jeden" ersetzt.

7. In § 20 Abs. 3 werden die Worte „Gehört der aufbringungspflichtige Gewerbebetrieb den in § 1 genannten Wirtschaftszweigen an, so" durch die Worte „Soweit der aufbringungspflichtige Gewerbebetrieb den in § 1 genannten Wirtschaftszweigen angehört," ersetzt.

8. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „Gehört der Aufbringungsschuldner einem der in § 1 genannten Wirtschaftszweige an, so" durch die Worte „Soweit der Aufbringungsschuldner einem der in § 1 genannten Wirtschaftszweige angehört," ersetzt.

9. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 33 ehest möglichen" durch die Worte „den Darlehensverträgen ausbedungenen spätesten" ersetzt.

10. In § 30 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Dasselbe gilt, wenn in den Fällen des Absatzes 1 der Begünstigte die Emission von Wertpapieren entgegen den Bestimmungen des Darlehnsvertrages unterläßt, obwohl keine Hinderungsgründe für die Emission vorliegen."

11. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Der Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel muß innerhalb der in den Darlehnsverträgen mit dem Sondervermögen gemäß § 30 ausbedungenen Frist gestellt werden. Die Zulassung darf vor der in Satz 1 genannten Frist nur erfolgen, wenn der Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 - WiGBl. S. 305) zur Vermeidung von Störungen des Kapitalmarktes nicht widerspricht."

Bonn, den 14. Juni 1952

Dr. von Brentano und Fraktion
Dr. Schäfer und Fraktion
Dr. Mühlenfeld und Fraktion